



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Luftsportclub
Rheingau e.V.
Postfach.13 47

65378 Rüdesheim

Unser Zeichen: III 33.3 - 66m 12/01
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Peter Hock-Fitz/Oliver Krapp
Zimmernummer: 1.006
Telefon/ Fax: 06151 126013 12 5985/ 123851
E-Mail: p.hock-fitz@rpda.hessen.de
Datum: 28. März 2006

Informationen zur Flugsaison

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich, bevor die Flugsaison 2006 so richtig beginnt, noch ein paar Hinweise mit auf den Weg geben.

Nachdem die zweite Phase von JAR-FCL angelaufen ist, der Verlängerung der in der Lizenz enthaltenen Klassenberechtigungen, konnte ich feststellen, dass immer noch viel Unklarheit sowohl auf Seiten der Luftfahrer als auch der Lehrer über das Prozedere herrscht. Deshalb gebe ich Ihnen einige Hinweise zur Verlängerung von Luftfahrerscheinen bzw. Klassenberechtigungen.

1. JAR-FCL bzw. ICAO Lizenzen mit der Klassenberechtigung SEP bzw. TMG

die Dauer der Gültigkeit der **Lizenz** (Luftfahrerschein) beträgt 5 Jahre, die der **Klassenberechtigung** (Class Rating CR) 2 Jahre. Die Klassenberechtigung kann von einem anerkannten Prüfer (FE(A)), einem Fluglehrer (FI(A)) oder durch die zuständige Luftfahrtbehörde bei Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen verlängert werden. Die Vorschrift über die Verlängerungsvoraussetzungen befindet sich in JAR-FCL 1.245(c)(1), die ich als Auszug hier angeschlossen habe.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Für die Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk mit einem Piloten und/oder Klassenberechtigungen für Reisemotorsegler muss der Bewerber auf einmotorigen Landflugzeugen und/oder Reisemotorseglern

(i) innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 oder Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.210 mit einem anerkannten Prüfer auf einem einmotorigen Landflugzeug mit Kolbentriebwerk oder einem Reisemotorsegler ablegen

oder

(ii) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berechtigung/Berechtigungen mindestens zwölf Flugstunden entweder in einer der beiden Klassen oder kumulativ in beiden Klassen insgesamt nachweisen, darin enthalten:

(A) sechs Stunden Flugzeit als verantwortlicher steuernder Pilot

(B) zwölf Starts und zwölf Landungen und

(C) ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer mit einem FI(A) oder CRI(A). Dieser Flug kann durch jede andere Befähigungsüberprüfung oder praktische Prüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung ersetzt werden.

Prüfer als auch Lehrer müssen mindestens im Besitz der gültigen Berechtigung besitzen, die sie gerade „verlängern“ wollen.

Hinweis: Ein **Lehrberechtigter (FI)** für Segelflug der auch den Eintrag der Klassenberechtigung TMG in seinem Segelflugschein hat, darf **keinen** Übungsflug nach JAR-FCL abnehmen und folgerichtig die Klassenberechtigung in der JAR-FCL-Lizenz nicht verlängern, da er kein **FI(A)** nach JAR-FCL ist!

Bei Vorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen trägt der Prüfer bzw. der Lehrer - er ist durch § 8 Abs. 2 der 1. DV LuftPersV zur Eintragung als Examinier legitimiert - auf der Rückseite der Lizenz die Klassenberechtigung für weitere 2 Jahre ein. Dabei bleibt außer Acht, ob das Tauglichkeitszeugnis auch noch bis zu diesem Zeitpunkt gültig ist. Allerdings muss zum Zeitpunkt des abgenommenen Übungsfluges und für die im Flugbuch verzeichneten Flüge ein gültiges Tauglichkeitszeugnis vorgelegen haben. Für den Fall, dass die Lizenz bei der zuständigen Luftfahrtbehörde verlängert wird, wird diese, da sie weder Prüfer noch Lehrer ist, immer eine neue Lizenz ausstellen.

Ich mach darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorliegen der Verlängerungsvoraussetzungen die Möglichkeit besteht, dass der Luftfahrer **3 Monate vor Ablauf der Klassenberechtigung** (siehe JAR-FCL 1.245(c)(1)(i)), eine Befähigungsüberprüfung mit einem von ihm selbst ausgesuchten anerkannten Prüfer fliegen kann, um seine Klassenberechtigung zu verlängern. Der Prüfer wird nach dem Bestehen der Prüfung,

die Klassenberechtigung auf der Rückseite um weitere 2 Jahre verlängern und der zuständigen Luftfahrtbehörde das Original der Befähigungsüberprüfung (Deckblatt) zukommen lassen.

Nach Ablauf der Klassenberechtigung ist ein formloser Erneuerungsantrag bei mir zu stellen. Ich bestimme dann den Prüfer für die praktische Prüfung. Nach bestandener Prüfung stelle ich eine neue Lizenz aus. Die alte Lizenz wird eingezogen. Siehe JAR-FCL 1.245(f)(2):

(2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit einem Piloten hat der Bewerber die praktische Prüfung gemäß Anhang 1 und 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen.

2. Segelflizenz, Seg mit Hilfsantrieb, Segelflizenz mit der Klassenberechtigung TMG

Die Segelflizenz wird unbefristet erteilt. Die darin enthaltene Klassenberechtigung Segelflug, Klassenberechtigung Seg mit Hilfsantrieb, als auch die Startarten und Berechtigungen, bis auf die Ausnahme der Lehrberechtigung (FI), werden ebenfalls unbefristet erteilt. Für die Gültighaltung der Lizenz bzw. Klassenberechtigung bedarf es jedoch eines Mitwirkens des Luftfahrers. In diesem Zusammenhang sei nochmals an die Selbstverantwortung der Luftfahrer hingewiesen.

Ich werde im Rahmen der Luftaufsicht stichprobenweise die Gültigkeit der Segelflizenz anhand der Flugbücher kontrollieren. Deshalb sei hier nochmals auf die „Verlängerungsmodalitäten“ hingewiesen.

Ein Luftfahrer kann dann von seiner **Segelflizenz** Gebrauch machen, wenn er innerhalb der letzten 24 Monate 25 Starts auf Segelflugzeugen nachweisen kann, davon 5 Starts auf der Startart die er gerade starten will. Sollten diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise vorliegen, so sind die fehlenden Starts mit einem Fluglehrer bzw. unter dessen Aufsicht nachzuholen.

Die Klassenberechtigung **TMG** in der Segelflizenz darf nur ausgeübt werden, wenn der Luftfahrer in den letzten 24 Monaten 12 Flugstunden und 12 Start und Landungen sowie einen Übungsflug von mindestens einer Stunde Dauer in Begleitung eines Fluglehrers auf einem Reisemotorsegler absolviert. Erfüllt der Luftfahrer diese Voraussetzungen nicht, so hat der Luftfahrer eine Befähigungsprüfung mit einem Prüfer, den er sich selbst aussuchen kann, abzulegen. Die Nachweise sind im Flugbuch zu führen.

3. Nationaler PPL § 1, § 3a und § 3b LuftPersV

Die Regelung zur Ausübung der Rechte der Klassenberechtigung für Flugzeuge bis 750 Kg, TMG und bis 2000 Kg ist analog der Regelung der Klassenberechtigung TMG im Segelflug, wobei der Übungsflug immer auf dem Luftfahrzeug geflogen werden muss, auf dem die Klassenberechtigung erteilt wurde. Eine Anrechnungsmöglichkeit hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

4. Lehrberechtigung

Die Verlängerung der Lehrberechtigung, sei es FI(A), FI, CRI, TRI oder AFB/FI, ist bei mir mit den notwendigen Unterlagen zu beantragen. Die zur Verlängerung der Lehrberechtigung geforderten Flugstunden bzw. Starts und Landungen sind vom Ausbildungsleiter bzw. vom Vorstand des Ausbildungsbetriebes zu bescheinigen. Ein entsprechendes Antragsformular kann auf meiner Homepage <http://www.rpda.de/dezernate/luftverkehr/index.htm> unter Anträge herunter geladen werden.

Bei einer Erneuerung der Lehrberechtigung ist ebenfalls ein Antrag bei mir zu stellen. Ich werde dann einen entsprechenden Prüfer für die abzulegende Befähigungsprüfung beauftragen.

5. Tauglichkeitszeugnis

Nach wie vor wird zum Fliegen ein Tauglichkeitszeugnis benötigt. Das Tauglichkeitszeugnis muss auch bei jedem Flug mitgeführt werden.

Bei gesundheitlichen Problemen, bitte ich zunächst den Fliegerarzt zu kontaktieren. Er wird versuchen, teilweise in Absprache mit der zuständigen Stelle, Lösungswege zu finden bzw. wenn notwendig, das „Begutachtungsverfahren“ anzustoßen.

Ich verweise deshalb vorsorglich auf die Bestimmungen von JAR-FCL 1.040, 2.040 und 3.040. Bei den dort aufgelisteten Fällen ist die Weisung der zuständigen Stelle bzw. eines flugmedizinischen Sachverständigen bzw. Zentrums unverzüglich einzuholen. In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, dass Fliegen scheinbar nicht schwanger macht, da mir bis keine Luftfahrerin gemeldet wurde die schwanger ist, obwohl dies nach JAR-FCL zwingend notwendig ist.

Es ist möglich, ohne das eine Neuuntersuchung fällig wird, die Verlängerungsuntersuchung des Tauglichkeitszeugnisses max. 6 Monate hinauszuschieben.

Für Flugschüler gilt weiterhin § 24 Abs. 3 Nr. 2 LuftVZO, das vor Beginn der Ausbildung das Tauglichkeitszeugnis der Ausbildungseinrichtung vorliegen muss.

Eine Ausnahme hiervon gibt es für Schnupperflüge im Bereich des Segelflugs.

6. Theoretische Ausbildung und Ausbildungsnachweise

Ich weise nochmals darauf hin, dass, entgegen anders lautenden Aussagen, eine Ausbildung in Form des Selbststudiums nach JAR-FCL nicht möglich ist. Siehe hierzu JAR-FCL 1.125(a).

Weiterhin ist mir aufgefallen, dass noch immer von verschiedenen Ausbildungseinrichtungen alte Vordrucke für den Nachweis der theoretischen Ausbildung benutzt werden. Auf meiner Homepage liegt unter <http://www.rpda.de/dezernate/luftverkehr/download/index.htm> ein für alle Ausbildungsgänge gültiger Vordruck (Ausbildungsnachweis Theorie) zum Herunterladen bereit.

Zwar läuft das Anmelden zur theoretischen Luftfahrerprüfung im Großen und Ganzen recht gut. Doch hin und wieder ist das Prozedere bei einzelnen Ausbildungseinrichtungen nicht mehr ganz geläufig. Die Anmeldung zur Prüfung sollte in der Regel durch den Kandidat selbst geschehen. Dies kann telefonisch oder per Email erfolgen. Hierbei ist gewährleistet, sollte ein Prüfungstermin voll ist, dass mit dem Kandidaten ein neuer Termin abgesprochen werden kann. Eine weitere Möglichkeit wäre ein entsprechendes Fax durch die Ausbildungseinrichtung mit dem Wunschtermin und eventuell einem Ausweichtermin. Eine Bestätigung bzw. eine Absage erfolgt dann umgehend per Fax.

Die Aufstellung der Prüfungstermine finden Sie unter http://www.rpda.de/dezernate/luftverkehr/theoretische_luftfahrerpruefung.htm

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass ich nur die Kandidaten, für die der entsprechende Ausbildungsnachweis vorliegt, zur theoretischen Prüfung zulassen kann.

7. Praktische Prüfung

Die Prüfer, die in meinem Bezirk für die praktische Prüfung eingesetzt werden, haben mir wiederholt mitgeteilt, dass die Prüfungskandidaten oft keinen simulierten Prüfungsflug in der Ausbildung absolviert haben und auch nicht wissen, wie eine solche praktische Prüfung abläuft. Für diesen Zweck halte ich schon seit längerer Zeit eine Kommentierung zum Prüfungsnachweis JAR-FCL PPL(A) auf meiner Homepage bereit. Diese Informationen können unter http://www.rpda.de/dezernate/luftverkehr/praktische_luftfahrerpruefung.html abgerufen werden.

Weiterhin wurde bemängelt, dass sehr oft der Fluglehrer bei der praktischen Prüfung nicht anwesend sei und auch nicht telefonisch erreichbar sei.

Ebenfalls wurde beklagt, dass das interdisziplinäre Wissen, d.h. die Umsetzung des in

der theoretischen Ausbildung erworbenen Wissens in die Praxis, oftmals nur unzureichend ist. Hierzu weise ich für den Bereich der Ausbildungseinrichtungen in Form einer FTO auf den Anhang 1a JAR-FCL 1.055 Nr. 24 hin, wo dieses „Verzahnungsgebot“ im Ausbildungsprogramm verankert ist. Ich bitte in der Ausbildung, sowohl bei den Ausbildungseinrichtungen in Form einer FTO als auch bei den Ausbildungseinrichtungen in Form einer RF, darauf hinzuwirken, dass das theoretische Wissen auch noch am praktischen Prüfungstag in der notwendigen Tiefe und Breite gefestigt und abrufbereit ist.

Im Bereich des Segelflugprüfung sei vermehrt festzustellen, dass es Defizite bei der Luftraumbeobachtung gebe und es am Beherrschen des Seitengleitfluges mangle.

Ich verstehe, dass ein Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, so schnell wie möglich seine Lizenz in Händen halten möchte, am Besten noch am Tag seiner bestandenen Prüfung. Dies ist von mir leider nicht leistbar, da ich einen gewissen Vorlauf zur Ausstellung der Lizenz benötige.

8. Ablauf der Übergangsvorschriften

Wer seine Ausbildung nach altem Recht begonnen hat, darf diese Ausbildung auch nach altem Recht abschließen. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 135 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV deutlich gemacht, dass es hierzu eine Deadline gibt. Das Ende markiert der 31.12.2006, bis zu diesem Zeitpunkt muss die Ausbildung einschließlich der geforderten Prüfungen abgeschlossen worden sein.

Ich wünsche Ihnen allen eine erfolgreiche und insbesondere unfallfreie Saison 2006.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Hock-Fitz

Oliver Krapp